

digerer Unterweisung in den sub num. 1. angeführten weiblichen Künsten nach Magdeburg, Halberstadt oder Quedlinburg, auf ein halbes Jahr wiederholentlich in die Kost und Lehre zu geben.

4) Eben dieses geschickte Mädchen soll alsdenn als Vorübungslehrerin für ihr Geschlecht beim Institute in den weiblichen Künsten angeſetzt werden, mit einem kleinen Jahresgehalt, und diese ihre gesammelte Kenntnisse umsonst wieder mittheilen. Jedoch so, daß wechselseitig einen Tag um dem andern, einmal für die Eltern der Kinder umsonst gearbeitet wird, den andern Tag aber sie für Fremde Arbeiten besorgen, da denn das gewonnene zur Kasse des Instituts geschlagen wird, und die Vorübungslehrerin ihr Jahresgehalt davon erhält.

5) Die übrigen Mädchen, welche sich dem Institut widmen würden, sollten dem Direktor, Lehrern und Pensionisten zur Aufwartung dienen, die Ofen heizen, Stuben fegen, Stiefeln putzen, Betten machen, Wäsche in Ordnung erhalten, ausbessern, und überhaupt in der Küche und dem Hauswesen, ausser den Unterweisungsstunden zur Hand gehen, und dadurch angelernet werden auf praktische Weise, eine reinliche und ordentliche Wirthschaft zu führen, dem Hauswesen vorzustehen und ein gutes Stück